



Inhalt	Seite
<i>Satzung d. Landeshauptstadt München ü. d. Teilung d. Städt. Berufsschule f. d. Einzelhandel in eine Städt. Berufsschule f. d. Einzelhandel Mitte u. eine Städt. Berufsschule f. d. Einzelhandel Nord v. 2. Juli 2008</i>	501
<i>Satzung ü. d. Gebühren f. d. Benutzung d. Bestattungseinrichtungen d. Landeshauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung) v. 2. Juli 2008</i>	502
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung ü. d. Erhebung v. Verwaltungskosten f. Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis d. Landeshauptstadt München (Kostensatzung) v. 2. Juli 2008</i>	505
<i>Bekanntmachung ü. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1926 b d. Landeshauptstadt München Wilhelm-Hale-Str. (westl.), Schloßschmidstr. (nördl.) u. Hirschgarten (östl.) (Teiländerung d. Bebauungspläne Nrn. 272, 841, 1342 u. 1926 a) v. 1. Juli 2008</i>	507
<i>Baugenehmigungsverfahren; Zustellung d. Baugenehmigung Vollzug d. Bayer. Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Neubau einer Grundschule mit 4-gruppigem Tagesheim u. Grünwerkstatt auf d. Grundstück Helsinkistr. Fl.Nr. 1408/0+97+98 Gemarkung Trudering</i>	507
<i>Bekanntmachung; Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit - hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 21.07.2008 mit 21.08.2008 Stadtbez. 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1544 b Schäftlarnstr. (östl.), Maria-Einsiedel-Str. (östl.), Benediktbeurer Str. (nördl.), Maria-Einsiedel-Mühlbach / Mühlbach (westl.) u. Tierparkstr. (südl.) Gelände ehem. „Thalkirchner Bahnhof“</i>	510
<i>Bekanntmachung; Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit - hier: Gelegenheit z. Information u. Äußerung gem. § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 15.07.2008 mit 29.07.2008 - Beschleunigtes Verfahren - Stadtbez. 4 Schwabing-West Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2021</i>	

<i>Angererstr. 9, Flurstücke Nrn. 610/21, 610/22, 610/23 u. 643/5 (Teilfläche) Gemarkung Schwabing (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 1256)</i>	510
<i>Bekanntmachung; Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit - hier: Bekanntmachung d. Aufstellungsbeschlusses mit gleichzeitiger Gelegenheit z. Information u. Äußerung gem. § 2 Abs. 1 Satz 2, § 13 a Abs. 3 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 15.07.2008 mit 29.07.2008 - Beschleunigtes Verfahren - Stadtbez. 13 Bogenhausen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2023 Hochstiftsweg, Effnerstr. (östl.), Johanneskirchner Str. (südl.), Cosimastr. (westl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 1862 a)</i>	511
<i>Öffentl. Versteigerung v. Fundsachen (diverse); Öffentl. Bekanntmachung gem. §§ 980, 981, 983, 384 BGB</i>	512
<i>Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher</i>	512
<i>Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher</i>	512
<i>Verlust eines Stadtratsausweises</i>	513
<i>Verlust v. Dienstaussweisen</i>	513
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	513

Satzung der Landeshauptstadt München über die Teilung der Städtischen Berufsschule für den Einzelhandel in eine Städtische Berufsschule für den Einzelhandel Nord vom 2. Juli 2008

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), i.V.m. Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 919), folgende Satzung:

§ 1 Errichtung der Schule

- (1) Mit Beginn des Schuljahres 2008/2009 werden durch Teilung der Städtischen Berufsschule für den Einzelhandel zwei Berufsschulen im Bereich Einzelhandel gebildet.
- (2) Die bisherige Berufsschule am Standort Lindwurmstraße 90 erhält die Bezeichnung Städtische Berufsschule für den Einzelhandel Mitte.
- (3) Als neue Berufsschule wird die Städtische Berufsschule für den Einzelhandel Nord am bisherigen Filialstandort Riesstraße errichtet.
- (4) Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Zusammenlegung der Städtischen Berufsschule für Einzelhandelskaufleute, Bekleidung und Nahrung und der Städtischen Berufsschule für Einzelhandelskaufleute im Fachhandel der Landeshauptstadt München zur Berufsschule für den Einzelhandel vom 11.01.1995 (MüABl. S. 7) wird aufgehoben.

§ 2 Zuteilung der Schülerinnen und Schüler

- (1) Das Schulreferat legt im Benehmen mit den Schulen nach räumlichen und fachlichen Gesichtspunkten, wie etwa dem Ausbildungsbetrieb, Grundsätze über die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die beiden Berufsschulen fest. Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die jeweilige Schule.
- (2) Diejenigen Schülerinnen und Schüler die im Schuljahr 2007/2008 die Filiale Riesstraße besucht haben, werden, sofern sie nicht ausscheiden, mit Beginn des Schuljahres 2008/2009 Schülerinnen und Schüler der Städtischen Berufsschule für den Einzelhandel Nord.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 02. Juli 2008 beschlossen.

München, 2. Juli 2008 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung) vom 2. Juli 2008

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 8 und Art. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264 BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auch auf die öffentlich gewidmeten, nichtstädtischen Friedhöfe, soweit dort die Friedhofverwaltung im Rahmen der Verwaltung

und/oder der Durchführung des Bestattungsbetriebs Leistungen erbringt. Als Gebühr werden Grabnutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und sonstige Gebühren erhoben. Alle Gebühren sind Nettogebühren, ausgenommen die Gebühren für Einäscherung und Urnenversand. Soweit darüber hinaus Mehrwertsteuerpflicht entsteht, wird diese Steuer zusätzlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

§ 2 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner ist
 - a) diejenige/derjenige, die/der Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhöfe im Rahmen von § 1 stellt.
 - b) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Bestattungseinrichtungen bzw. mit Erbringung der Leistungen durch die Friedhofverwaltung.
- (2) Die Gebühren werden zum Zeitpunkt des Entstehens nach Absatz 1 fällig und sind zu diesem Zeitpunkt sicher zu stellen oder bei Aushändigung des Gebührenbescheides zu gleichen.
- (3) Sind die Gebühren nicht bezahlt oder hinreichend sichergestellt, werden die Leistungen durchgeführt, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr beträgt für

I. Erdgrabstätten	Gebühr für ein Jahr in Euro
a) in der 1. Reihe	69,--
b) in der 2. und den folgenden Reihen	35,--
c) vor Hecken (Heckengräber)	86,--
d) vor Mauern (Mauergräber)	103,--
e) in besonderer Lage und entsprechender Gestaltung und Größe (Anlagengräber)	137,--
f) in besonderer Lage und entsprechender Gestaltung und Größe in Waldfriedhöfen (Waldgräber)	171,--
II. Urnenerdgrabstätten	
a) in der 1. Reihe	49,--
b) in der 2. und den folgenden Reihen	25,--
c) vor Hecken (Urnheckengräber)	59,--
d) vor Mauern (Urnemauergräber)	72,--

		Gebühr für ein Jahr in Euro	
e)	in besonderer Lage und entsprechender Gestaltung und Größe (Urnen-Anlagengräber)	96,--	
f)	in besonderer Lage und entsprechender Gestaltung und Größe in Waldfriedhöfen (Urnen-Waldgräber)	120,--	
III.	Urnerdgrabstätten mit Rahmenbepflanzung		
a)	für zwei Urnen	93,--	
b)	für vier Urnen	103,--	
IV.	Urnennischen		
a)	hinter einem Gitter (Gitternische)	21,--	
b)	mit einem offenen Einzelplatz	52,--	
c)	mit einem offenen Doppelplatz	55,--	
d)	mit Deckplatte (inkl. Materialkosten)		
	- für eine Urne	79,--	
	- für zwei Urnen	86,--	
	- für vier Urnen und mehr	93,--	
e)	mit Überurne		
	- als Einzelplatz	79,--	
	- als Doppelplatz	99,--	
	- als Sockelplatz	237,--	
f)	im Sammelraum	21,--	
V.	Anonyme Urnengrabstätte	einmalig 450,--	
VI.	Grüfte und Mausoleen		
	eine jährliche Summe, die sich zusammensetzt aus		
a)	der Nutzungsgebühr einer Erdgrabstätte gemäß Ziff. I nach Art, Lage und Größe und		
b)	der Gebühr je Grabplatz	69,--	
VII.	die Krypta im Westfriedhof je Zelle	69,--	
	die Leihgruft im Westfriedhof	monatlich 35,--	
VIII.	Kindererdgrabstätten	24,--	
IX.	Gemeinschaftserdgrabstätten im Waldfriedhof - Neuer Teil Sektion 601		
a)	Bestattungsplatz für Föten	einmalig 36,--	
b)	Bestattungsplatz für Totgeburten inkl. Grabpflege	109,--	
	Erstanlage	einmalig 77,--	
c)	Gemeinschaftsbestattungsplatz für die Sammelbeisetzung von Föten	pro Bestattung 104,--	
X.	Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen		
a)	Familienbaum	für 50 Jahre je Baum 10.250,--	
b)	Gemeinschaftsbaum	für 50 Jahre je Bestattungsplatz 5.150,--	
XI.	Fundamente		
a)	mit Pfeiler		
	- mit zwei Pfeilern	54,--	
	- je weiteren Pfeiler	14,--	
b)	ohne Pfeiler		
	- bis 0,4 m ³ Fundamentvolumen	33,--	
	- je weitere angefangene 0,2 m ³	8,--	
(2)	Bei Mehrfachgrabstätten gemäß Absatz 1 Ziffern I., II. und VI. vervielfachen sich die jeweiligen Gebühren entsprechend. Bei Grabstättenerweiterungen ohne zusätzliche Bestattungsmöglichkeit beträgt die Gebühr für die Erweiterungsfläche die Hälfte derjenigen Gebühr, die als Grabnutzungsgebühr für diese Fläche in Anrechnung zu bringen wäre. Kann eine Erdgrabstätte (§ 4 Abs. 1 Ziff. I.) nur mit einer Leiche und/oder nur mit Urnen belegt werden, reduziert sich die Grabnutzungsgebühr um 30 %. Für Erdgräber, in denen keine Beisetzungen mehr durchgeführt werden können, reduziert sich die jeweilige Grabnutzungsgebühr auf die Hälfte.		
(3)	Für Grabstätten in besonders gestalteten Friedhofsteilen erhöht sich die Grabnutzungsgebühr um 50 %. Als besonders gestaltete Friedhofsteile gelten das Forum des Ost-, des West- und des Nordfriedhofes, die Hauptwege im Ost- und Waldfriedhof Alter und Neuer Teil, der Seerundweg im Neuen Südfriedhof, die Friedhöfe Bogenhausen, Neuhausen und Nymphenburg sowie Urnenhallen, Urnennischen und Urnenbestattungsplätze mit Rahmenbepflanzung, die durch ihre architektonische, künstlerische oder landschaftliche Gestaltung besonders hervorgehoben und als solche in den Grabaufteilungsplänen bezeichnet sind.		
(4)	Die Jahresgebühren werden auf volle Euro aufgerundet. Sie sind für die gesamte Ruhezeit und die Verlängerungszeit im Voraus zu entrichten. Bereits bezahlte Gebühren sind von Gebührenänderungen nicht betroffen.		
§ 5 Verlängerung und Aufgabe von Grabnutzungsrechten			
(1)	Bei Verlängerung von Grabnutzungsrechten gilt § 4 entsprechend.		
(2)	Überschreitet die Ruhezeit einer zu bestattenden Leiche oder Urne die bezahlte Nutzungszeit der Grabstätte, sind die Grabnutzungsgebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit zu entrichten.		
(3)	Bei Überlassung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes an ganzen Grabfeldern oder Teilen davon (§ 17 Abs. 1 Satz 3 Friedhofsatzung) ist unabhängig von der tatsächlichen Belegung die Gebühr für alle zusammengefassten Grabplätze für die jeweils geltende Ruhezeit zu entrichten. Bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Regelungen, die hiervon abweichen, bleiben bis zu ihrem Ablauf aufrechterhalten.		

(4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht (§ 19 Friedhofsatzung) erhalten die Verzichtenden vom Tage der Rechtswirksamkeit an für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch gelaufen wäre, die für diese Jahre geleisteten Grabnutzungsgebühren zurück.

Erwachsene	Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr
Euro	Euro

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Bei Erd-, Feuer- und Urnenbestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

	Erwachsene	Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr
	Euro	Euro
I. Erdbestattungen		
a) Benutzung der Leichenhalle	120,--	120,--
b) Aufbahrung inkl. Pflanzen- und Lichterschmuck	74,--	74,--
c) Benutzung der Trauerhalle/ des Trauergebäudes inkl. Pflanzen- und Lichterschmuck	79,--	79,--
d) Grab öffnen und schließen	453,--	118,--
e) Erdbestattung mit Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen	550,--	550,--
f) Erdbestattung auf nichtstädtischen (auswärtigen) Friedhöfen	256,--	256,--
g) Erdbestattung für Totgeburten		179,--
h) Erdbestattung für Föten		32,--
i) Zuschlag für über 30 Minuten dauernde Aussegnungen (Doppel-/Mehrfachzeiten) je weitere angefangene 1/2 Stunde	84,--	84,--
II. Feuerbestattungen		
a) Benutzung der Leichenhalle	120,--	120,--
b) Aufbahrung inkl. Pflanzen- und Lichterschmuck	74,--	74,--
c) Benutzung der Trauerhalle/ des Trauergebäudes inkl. Pflanzen- und Lichterschmuck	119,--	119,--
d) Trauerfeier	92,--	92,--
e) Einäscherung mit Urne und Urnenbeschriftung inkl. MwSt.	269,--	185,--
f) Grab/Nische öffnen und schließen	74,--	74,--
g) Urnentrauerfeier	49,--	49,--
h) Urnenbeisetzung mit Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen	310,--	310,--

- i) Urnenbeisetzung in nichtstädtischen (auswärtigen) Friedhöfen 41,-- 41,--
- j) Zuschlag für über 45 Minuten dauernde Trauerfeiern (Doppel-/Mehrfachzeiten) je weitere angefangene 1/2 Stunde 52,-- 52,--

Bei bestattungspflichtigen Totgeburten fallen 50 % der Bestattungsgebühren an, die für Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr gelten.

Für Leistungen, die von Montag bis Freitag außerhalb der Dienstzeiten erbracht werden, erhöhen sich die Gebühren um 25 %, für Leistungen, die samstags erbracht werden, um 30 %.

- III. Einäscherung Euro
- a) von Gebeinen inkl. MwSt. 185,--
- b) von Organkisten inkl. MwSt. 93,--

(2) Bei Verlegung von Leichen, Gebeinen und Urnen sind folgende Gebühren zu entrichten:

- I. Gebühren für die Verlegung von Leichen und Gebeinen

	Leichen Euro	Gebeine Euro
a) innerhalb der Stadt	2.065,--	1.034,--
b) nach auswärts	1.062,--	960,--
c) von auswärts	1.123,--	744,--

- II. Gebühren für die Exhumierung zur Einäscherung von Leichen und Gebeinen

	Leichen Euro	Gebeine Euro
Exhumierung zur Einäscherung	1.331,--	1.145,--

- III. Gebühren für die Verlegung von Urnen

	Euro
a) innerhalb der Stadt	201,--
b) nach auswärts	95,--
c) von auswärts	405,--

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Es werden folgende sonstige Gebühren erhoben:

Gebühren für besonderen zusätzlichen Aufwand durch	Euro
a) Entfernen und Entsorgen eines Zinkeinsatzes zuzüglich Benutzung einer Gefrierzelle für einen Tag	174,--
b) Verlöten eines Zinkeinsatzes	55,--
c) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag	32,--
d) Benutzung einer Gefrierzelle je angefangenen Tag	45,--
e) Benutzung eines Verabschiedungsraums - pro Stunde - pro Tag	31,-- 93,--
f) Benutzung eines Waschraums	76,--
g) Transport einer/eines Verstorbenen vom Friedhof der Aufbahrung zum Friedhof der Beisetzung	88,--
h) Transport einer/eines Verstorbenen - vom Friedhof der Trauerfeier zur Einäscherungsanlage - von der Leichenhalle Ostfriedhof zur Einäscherungsanlage	41,-- 20,--
i) Urnentransport von der Einäscherungsanlage zum Friedhof der Urnenbeisetzung	21,--
j) Tieferlegung einer/eines Verstorbenen (Erwachsene und Kinder)	387,--
k) Orgel Solodarbietung (bis zu 2 Musikstücken) je weitere Darbietung ab dem dritten Stück	67,-- 24,--
l) Orgelbegleitung anlässlich einer Solodarbietung	48,--
m) Benutzung einer stadteigenen Orgel	25,--
n) Römisch-katholisch und evangelisch-lutherische Kirchengebühr	50,--
o) Aufstellen und Benutzung der Lautsprecheranlage	143,--
p) Benutzung eines vorläufigen Grabzeichens	77,--
q) Grabzeichen bei Bestattungen von Amts wegen (Holz, Schmiedeeisenkreuz, Liegestein)	312,--
r) Beschriften einer Nischendeckplatte je Buchstabe	10,--
s) Gravur eines Urnenschriftbands ggf. inklusive Befestigungssockel	52,--
t) Gravur von Kupferabdeckungen inklusive Urnensockel - Kupferabdeckung inklusive Gravur - zweite und weitere Gravur einer Kupferabdeckung	62,-- 31,--

u) Aschenumfüllung inklusive Urne und Gravur des Deckels	50,--
v) Versand von Urnen und Gebeinekisten jeweils zzgl. Versandkosten Inland inkl. MwSt. Ausland inkl. MwSt.	43,-- 65,--
w) Stahlbandumwicklung bei Lufttransporten	23,--
x) Reinigung einer Gruft	156,--
y) Rasenansaat einer Grabstätte	50,--

(2) Außergewöhnliche, hier nicht auflistbare Sonderleistungen, die auf individuellen Wunsch der Gebührenschuldner erbracht werden, werden gesondert berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Personal- und Sachkosten zuzüglich eines allgemeinen Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 30%.

§ 8 Besondere Bestimmungen

Bei der gleichzeitigen Beerdigung von zwei Familienangehörigen in einem Grab ist das eineinhalbfache der Grundgebühr nach § 6 Abs. 1 zu entrichten. Wenn eine Wöchnerin mit ihrem Kind beerdigt wird, entfallen für das Kind diese Grundgebühren.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofgebührensatzung vom 23.03.2004 (MüABl. S. 109), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.08.2006 (MüABl. S. 279) außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 02. Juli 2008 beschlossen.

München, 2. Juli 2008 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) vom 2. Juli 2008

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 951), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage (Kommunales Kostenverzeichnis) zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) vom 24. Juni 1971 (MüABl. S. 91), zuletzt geändert

durch Satzung vom 26. Oktober 2005 (MüABl. 2005 S. 454),
wird wie folgt geändert:
„Tarifgruppe 73 - Bestattungswesen (Friedhofswesen) erhält
folgende Fassung“

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr
73		Bestattungswesen (Friedhofswesen)	
731		Verwaltungs- und Genehmigungs- gebühren bei Erd- und Feuer- bestattungen, Überführungen und Verlegungen sowie bei Verlängerung von Grabnutzungsrechten	
	7311	Verwaltungsgebühren	
		a) Verwaltungsleistungen bei Feuerbestattungen	103 Euro
		b) Prüfung der Voraussetzungen der Überführung	80 Euro
		c) Umschreibungsgebühr für Grabnutzungsrechte	27 Euro
		d) Ausstellung eines Leichenpasses für Auslandstransporte	27 Euro
		e) Ausstellung einer Zollbescheinigung	13 Euro
		f) Ausstellung einer Einäscherungs- urkunde	17 Euro
	7312	Genehmigungsgebühren	
		a) Erteilung einer Beisatzbewilligung	28 Euro
		b) Genehmigung einer früheren Bestattung	20 Euro
		c) Genehmigung einer späteren Bestattung	56 Euro
		d) Ausnahmegenehmigung von der Prüfung der Voraussetzungen der Überführung	66 Euro
		e) Genehmigung einer längeren Aufbahrung außerhalb der Leichenhalle (§ 4 Abs. 4 LO)	66 Euro
732		Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Mausoleen, Grüften und zur Ausführung aller sonstigen baulichen Anlagen	
	7321	Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern für	
		a) Erd-, Hecken-, Mauer- und Urnengräber	80 Euro
		b) Überurnen für Nischen- und Urnenplätze	80 Euro
		c) Anlagen- und Waldgräber	135 Euro

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr
		d) Grüfte, Mausoleen und sonstige bauliche Anlagen	135 Euro
		jeweils inklusive Abnahme der Grabdenkmäler	
	7322	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grüften, Mausoleen und sonstiger baulicher Anlagen	Für Grüfte und Mau- soleen so- wie für alle sonstigen baulichen Anlagen wird eine Gebühr in Höhe von 10 % der gesamten Herstel- lungs- bzw. Änderungs- kosten erhoben
733		Ausführung von gewerblichen Arbeiten in Friedhöfen	
	7331	Bewilligung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof	
		a) Bewilligung von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof	39 Euro
		b) Ausstellung einer Vignette als Einfahrtserlaubnis (pro Vignette)	84 Euro
734		Maßnahmen auf Grund der Friedhofsatzung oder dem Bestattungsgesetz	
	7341	Anordnungen auf Grund der Friedhofsatzung oder des Bestattungsgesetzes	
		a) Bescheid wegen ordnungs- widrigem Zustand des Grabes	50 - 750 Euro
		b) Bescheid wegen sicherheits- gefährndem Zustand des Grabmals	80 - 750 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 2. Juli 2008 beschlossen.

München, 2. Juli 2008

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit
Grünordnung Nr. 1926 b der Landeshauptstadt München
Wilhelm-Hale-Straße (westlich), Schloßschmidstraße (nördlich)
und Hirschgarten (östlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 272, 841, 1342 und
1926 a)
vom 1. Juli 2008**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 27.02.2008 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1926 b als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, den 1. Juli 2008

Christian Ude
Oberbürgermeister

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung
Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Landeshauptstadt München v.d.d. MRG Maßnahmeträger München Riem GmbH wurde mit Bescheid vom 26.06.2008 gemäß Art. 60 BayBO folgende Baugenehmigung für

Neubau einer Grundschule mit 4-gruppigem Tagesheim und Grünwerkstatt

auf dem Grundstück Helsinkistr. Fl.Nr. 1408/0+97+98 Gemarkung Trudering unter Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 20.12.2007 nach Plan Nr. 2007-078753 mit Brandschutznachweis des Büros Kersken und Kirchner vom 17.12.2007 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2007-078753 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2007-078753 wird als Sonderbau hiermit genehmigt.

Hinweis:

Diese Baugenehmigung wird nach den bis zum 31.12.2007 geltenden Verfahrensvorschriften erteilt. Die inhaltliche Prüfung erfolgte nach der seit 01.01.2008 geltenden BayBO. Diese Vorschriften sind bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten.

Das Gebäude wird gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBO als Gebäudeklasse 3 eingestuft.

Nachbarwürdigung:

Die vom Bauvorhaben betroffenen Nachbarn haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).
Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Planungsreferat, Blumenstr. 19, Zimmer 322, während folgender Sprechzeiten einsehen:

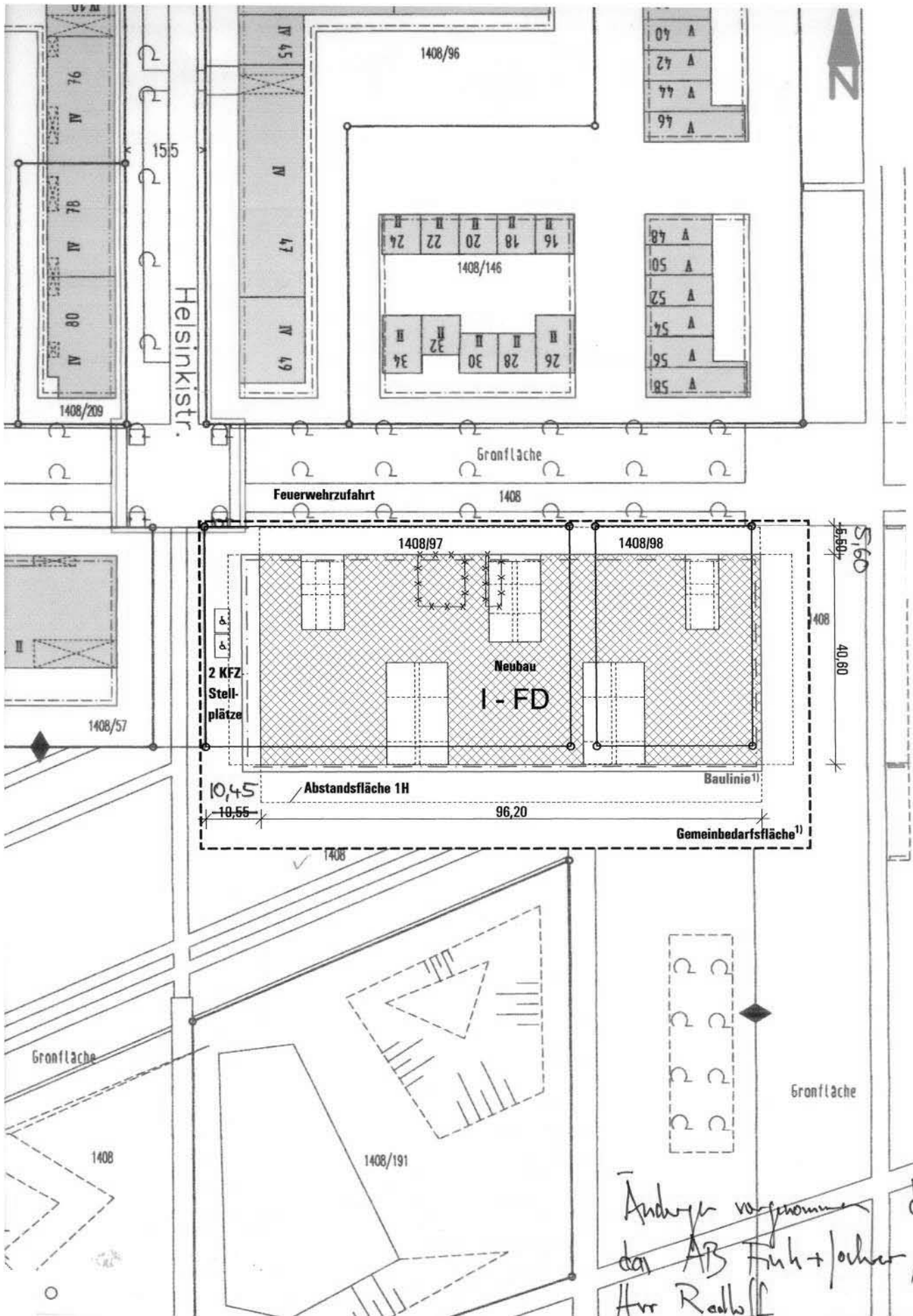
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 22513) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 27. Juni 2008

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV Lokalbaukommission



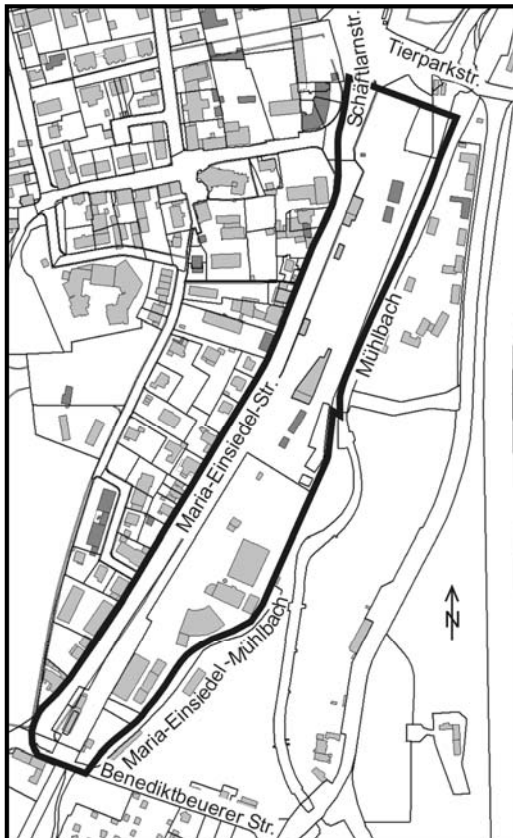
gemäß Satzungsbeschluss zum B-Plan Nr.2020. Stand: 05.12.2007

Änderung vorgenommen durch
den AB Früh+Jochen,
Herr Radloff
München, 22.02.2008 R.

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit - hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 21. Juli 2008 mit 21. August 2008

Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1544 b Schäfflarnstraße (östlich), Maria-Einsiedel-Straße (östlich), Benediktbeuerer Straße (nördlich), Maria-Einsiedel-Mühlbach / Mühlbach (westlich) und Tierparkstraße (südlich)
Gelände ehemaliger „Thalkirchner Bahnhof“
- Mischgebiet, allgemeines Wohngebiet, Kerngebiet, Straßenverkehrsflächen, öffentliche Grünflächen, Ausgleichsfläche, Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Wasserfläche -

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), **vom 21. Juli 2008 mit 21. August 2008**, Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr, öffentlich aus. Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Stadtbild/Landschaftsbild und Kulturgüter/Sachgüter sowie Informationen zu naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und Ausgleichsmaßnahmen.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 26. Juni 2008

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit - hier: Gelegenheit zur Information und Äußerung gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) - Beschleunigtes Verfahren -

Stadtbezirk 4 Schwabing-West



Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2021

Angererstraße 9, Flurstücke Nrn. 610/21, 610/22, 610/23 und 643/5 (Teilfläche)

Gemarkung Schwabing

(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1256)

Der städtebauliche Entwurf sieht eine straßenbegleitende, geschlossene Blockrandbebauung an der Angererstraße als Ergänzung der umliegenden Baustrukturen vor. Durch die Umstrukturierung eines bisher ausschließlich gewerblich genutzten Standortes entsteht eine Nutzungsmischung aus Wohnen und überwiegend gewerblichen Nutzungen im Erdgeschoss (postale Nutzung, Einzelhandel) sowie eine Kinderkrippe und eine zweigeschossige Tiefgarage.

Der kompakte zur Straße geschlossene Baukörper öffnet sich nach Westen mit einem Innenhof mit zusammenhängend nutzbaren begrünten privaten Freiflächen und eines privaten Kinderspielplatzes im Wohnumfeld.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Aufgrund der Durchführung des beschleunigten Verfahrens wird der Flächennutzungsplan gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB nachträglich im Wege der Berichtigung angepasst.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom **15. Juli 2008** mit **29. Juli 2008** an folgenden Stellen zur Einsicht bereitgelegt:

1. beim **Planungsreferat**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), von Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion Nord**, Leopoldstraße 202 a (Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr, Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr),
3. bei der **Stadtteilbibliothek Schwabing**, Hohenzollernstraße 16 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr).

Äußerungen können während dieser Frist bei oben genannten städtischen Dienststellen abgegeben werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

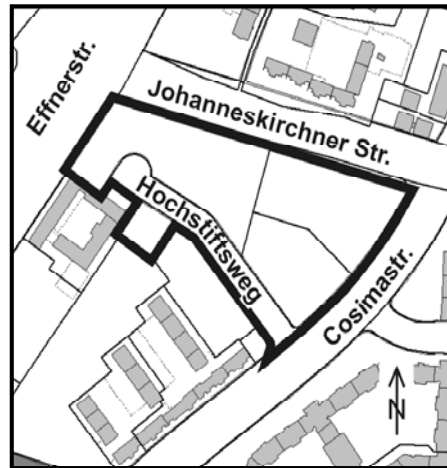
München, 26. Juni 2008

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit - hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses mit gleichzeitiger Gelegenheit zur Information und Äußerung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2, § 13 a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) - Beschleunigtes Verfahren -

Stadtbezirk 13 Bogenhausen



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2023
Hochstiftsweg,
Eifnerstraße (östlich),
Johanneskirchner Straße (südlich),
Cosimastraße (westlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1862 a)

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 18.06.2008 beschlossen, für das genannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1862 a soll für das genannte Gebiet geändert werden. Dabei soll an die Stelle der gewerblichen Nutzung ein Kerngebiet treten.

Mit der vorgesehenen Planung soll u.a.

- die Unterbringung eines Altenpflegeheims,
- ein Teil von Wohnnutzung,
- die Umplanung der öffentlichen Erschließung Hochstiftsweg,
- die Sicherung der Erholungsversorgung der künftigen Bewohnerinnen und Bewohner mit öffentlichen Grünflächen sowie die Sicherung einer Fuß- und Radwegverbindung vom Hochstiftsweg zur Johanneskirchner Straße ermöglicht werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom **15. Juli 2008** mit **29. Juli 2008** an folgenden Stellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Planungsreferat**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumen-

straße 28 a -), von Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr,

2. bei der **Bezirksinspektion Ost**, Trausnitzstraße 33 (Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr, Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr),
3. bei der **Stadtteilbibliothek Bogenhausen**, Rosenkavalierplatz 16 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Äußerungen können während dieser Frist bei oben genannten städtischen Dienststellen abgegeben werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 26. Juni 2008 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Öffentliche Versteigerung von Fundsachen (diverse);
Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 980, 981, 983,
384 BGB**

Das Münchner Fundbüro versteigert am **13. und 14. August 2008** von jeweils ab 9.00 bis ca. 16.00 Uhr nicht abgeholte Fundsachen.

Am **Mittwoch, 13. August** werden versteigert: Schmuck, Handys, Kameras, Notebooks und andere hochwertige Elektrogeräte.

Am **Donnerstag, 14. August** werden versteigert: unter anderem Kleidung, Brillen, Bücher, Werkzeug, Haushaltsartikel, Spiel- und Schreibwaren, Sportartikel, Koffer/Taschen, Musikinstrumente usw.

Die zur Versteigerung kommenden Sachen sind gebraucht und werden ohne Gewährleistung für deren Beschaffenheit und Vollständigkeit gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert.

Keine Vorbesichtigung!

Ort:
Oetztaler Straße 19, II. Stock, 81373 München-Sendling.

MVV:
U6 Harras oder Partnachplatz, S7/S27 Harras, StadtBus 134 Ortlerstraße.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:
www.muenchen.de, Rathaus A-Z, Stichwort Fundbüro

München, 16. Juni 2008 Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
KVR-I/23

Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verloren gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 4	904376969	Kollmannsberger Anita
Geschäftsstelle 6	906047071	Schiffner Josef
Geschäftsstelle 15	15095193	Pfeiffer Rosa
Geschäftsstelle 18	18355990	Bodmayr Elisabeth
Geschäftsstelle 28	28410074	Salaj Anton
Geschäftsstelle 40	40350381	Vogel NL Hildegard
Geschäftsstelle 40	40411258	Schlichthörlein Hedwig
Geschäftsstelle 52	52091014	Wohlgemuth Alois
Geschäftsstelle 59	59043430	Mayr Claudia
Geschäftsstelle 86	86042322	Kucis-Vukovic NL Slavko
Geschäftsstelle 94	94056645	Zollbrecht NL Johann
Geschäftsstelle 104	10493823	Dr. Muqaj Seladin
Geschäftsstelle FB SM	1716422	Schülke Gerhard
Geschäftsstelle PB 2	43003334	Frick Else
Geschäftsstelle PB 2	43072545	Frick Else
Geschäftsstelle PB 2	43076793	Frick Else
Geschäftsstelle PB 2	43079631	Frick Else
Geschäftsstelle PB 2	43324524	Frick Else
Geschäftsstelle PB 2	902002617	Frick Else
Geschäftsstelle PB 2	902543032	Frick Else
Geschäftsstelle PB 4	1093913	Simon Katharina
Geschäftsstelle RE-FE-PF	902438258	Wohner Johann und Diana
Geschäftsstelle RE-FE-PF	18080424	Tavakoli Mehran

Es wurde am 27.06.2008 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 27.06.2008 binnen drei Monaten, d. h. bis spätestens 29.09.2008, bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 27. Juni 2008 Stadtparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 27.03.2008 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 27.06.2008 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 2	43010297	Mildenberger Anna
Geschäftsstelle 2	902414663	Senger Johann

Geschäftsstelle 9	90317157	Michael George
Geschäftsstelle 15	15334378	Fischer Helga
Geschäftsstelle 18	88305560	Mertes Karoline
Geschäftsstelle 28	28666527	Einertshofer Dorothea
Geschäftsstelle 50	50342062	Motz Hansjörg
Geschäftsstelle 60	60410065	Schiessl Frauke
Geschäftsstelle 69	37074267	Hauptmann Kai
Geschäftsstelle SM2	1386663	Hubrich Elfriede
Geschäftsstelle PB50	50042399	Bauer Erdmute

München, 27. Juni 2008 Stadtparkasse München
 Unternehmensbereich Recht

Verlust eines Stadtratsausweises

Der Stadtratsausweis von Herrn Stadtrat Klaus Peter Rupp, ausgestellt am 02.05.2002 von der Landeshauptstadt München, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
 Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 23. Juni 2008 Landeshauptstadt München
 Direktorium
 Geschäftsleitung
 D-GL 1

Verlust von Dienstaussweisen

Der Dienstaussweis Nr. 05/1-3781, ausgestellt am 25.11.1999 für Herrn Brandmeister Markus Angler, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
 Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 25. Juni 2008 Kreisverwaltungsreferat
 Hauptabteilung IV
 Branddirektion
 KVR-IV/BD-ZA 41

Der Dienstaussweis Nr. 11/ARGE/12, ausgestellt 2005 für Frau Eva Hieronymus, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
 Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 30. Juni 2008 Sozialreferat
 Sozialbürgerhaus
 S-SBH-GH

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Kattenbeck, Dieter: Der aktuelle Steuerratgeber Öffentlicher Dienst 2008... - Stand Januar 2008. - Regensburg: Walhalla, 2008. 448 S. ISBN 978-3-8029-1071-5; € 9,50.

Der Ratgeber wendet sich an Angehörige des öffentlichen Dienstes und stellt für diese relevante Informationen zur Steuer-rückerstattung zusammen:

- Übersichten der veränderten Freibeträge, Pauschbeträge und steuerfreie Einnahmen
- Hilfestellung bei der Beantragung des Freibetrags 2008
- Alle Änderungen für das Jahr 2008
- Berechnungsschema zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens
- Allgemeine und Besondere Monatslohnsteuertabellen 2007
- Grund- und Splittingtabellen 2007/2008
- Beispielhaft ausgefüllte Mustervorlagen für die Einkommensteuererklärung.

In einer alphabetischen Auflistung werden über 250 Fachbegriffe zur Steuer erläutert. Daneben wird der Ratgeber zur Einkommensteuererklärung 2007 durch eine Schnellübersicht, Übersichten am Beginn eines jeden Kapitels und durch einen Findex erschlossen.

Münchener Kommentar zum Europäischen und Deutschen Wettbewerbsrecht (Kartellrecht): Kartellrecht, Missbrauchs- und Fusionskontrolle. Hrsg. von Günter Hirsch; Frank Montag und Franz Jürgen Säcker. - 1. Aufl. - München: Beck. Bd. 1: Europäisches Wettbewerbsrecht. 2007. XXVI, 2712 S. ISBN 978-3-406-54275-6; € 340.-

Im Mittelpunkt der Erläuterungen stehen im neuen, dreibändigen Münchener Kommentar zum Europäischen und Deutschen Kartellrecht die grundlegenden Änderungen des europäischen und deutschen Wettbewerbsrechts.

Im Band 1 stellen erfahrene Autoren aus Wissenschaft und Praxis das europäische Wettbewerbsrecht dar, während Band 2 das deutsche Wettbewerbsrecht behandeln wird. Er erscheint voraussichtlich Mai 2008.

Der Abschlussband, geplant für Herbst 2008, befasst sich mit den Themen Beihilfenrecht und Vergaberecht.

Das deutsche Recht trägt dem erweiterten Anwendungsvor-rang des europäischen Rechts Rechnung. Da der deutsche Ge-setzgeber eine weitreichende Harmonisierung mit dem EG-Kar-tellrecht auch bei innerstaatlich relevanten zwei- und mehrseitigen Wettbewerbsbeschränkungen anstrebt, ist eine autonome Auslegung des deutschen Wettbewerbsrechts nach Meinung der Autoren nicht mehr möglich. Daher werden im Band 1 die Grundbegriffe des europäischen und deutschen Wettbewerbs-rechts (Unternehmen, Markt, Wettbewerbsbeschränkung, Marktbeherrschung) für den gesamten Kommentar einheitlich dargestellt.

Die Kommentierung der §§ 1 und 2 GWB kann sich im Wesent-lichen darauf beschränkt zu Art. 81 EG verweisen, bei § 19 GWB kann auf die Erläuterungen zu Art. 82 EG verwiesen werden. Bei der Bekämpfung relativer Marktmacht (§ 20 Abs. 2 und 4 GWB) und bei der Erfassung von Unternehmenszusammenschlüssen unterhalb der Schwelle des Kontrollerwerbs (Art. 2 FKVO) sowie beim Verfahrensrecht ergeben sich noch deutliche Unterschiede zwischen dem deutschen und europäischen Recht.

Einbezogen in die Kommentierungen sind die entsprechenden Bekanntmachungen der EG-Kommission sowie das Verfahren vor dem Gerichtshof erster Instanz in Wettbewerbsachen und vor dem EuGH einschließlich der Kompetenzen zur Überprüfung von Ermessensentscheidungen.

Unterhaltsrecht. Ein Handbuch für die Praxis. Gesamtedaktion Beate Heiß und Winfried Born. - 33. Erg.-Liefg. - Stand: Jan. 2008. - München: Beck, 2008. - Loseblattausg. in 1 Ordner. - ISBN 978-3-406-45297-0; Grundwerk zur Fortsetzung € 124.-

Das Werk bietet eine systematische Darstellung zum Unterhaltsrecht. Es werden materielles Recht, das Verfahrensrecht, Fälle mit Auslandsberührung und Aspekte von Sozialhilfe- und Steuerrecht behandelt. Der Textanhang enthält den kompletten Abdruck aller unterhaltsrechtlicher Tabellen und Leitlinien. Die 33. Lieferung mit dem Rechtsstand Januar 2008 enthält die vollständige Einarbeitung des Unterhaltsänderungsgesetzes, die Düsseldorfer Tabelle 2008 und eine Aktualisierung des Kapitels Prozesskostenhilfe.

Linhart, Karin: Rechtsenglisch. Ein Studien- und Arbeitsbuch. - München: Beck, 2008. XIII, 218 S. ISBN 978-3-406-56878-7; € 22.-

Die Neuerscheinung zur englischen Rechtssprache führt Anfänger mit Vorkenntnissen in der englischen Sprache in die juristische Terminologie der wichtigsten rechtlichen Teilbereiche ein. Der Band geht auf rechtsvergleichende Aspekte ein, soweit sie für das Verständnis der Rechtssprache von Bedeutung sind. Der Schwerpunkt des Übungsbuches liegt auf der Vermittlung der fachsprachlichen Besonderheiten. Nach der Einführung allgemeiner Fachterminologie wird der Basiswortschatz einzelner Rechtsgebiete vermittelt: Verfassungsrecht, Strafrecht, Vertragsrecht, Deliktsrecht, Sachenrecht, Familienrecht, Zivilprozessrecht und Bürosprache. Zwischentests ermöglichen den Lernerfolg zu kontrollieren. Das gesamte Wissen kann in der Abschlussklausur vertieft werden. Hinweise zu Literatur und Websites sowie eine Vokabelliste runden das Arbeitsbuch ab.

Eversloh, Udo: Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz. Die große Reform der Rechtsberatung. - 1. Aufl. - Freiburg: Haufe, 2008. 271 S. 1 CD-ROM. (Haufe aktuell) ISBN 978-3-448-06896-2; € 39,80.

Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) trat am 1.7.2008 in Kraft. Es ersetzt das Rechtsberatungsgesetz von 1935. Im Kern der Neuregelungen ist neben den Rechtsanwälten weiteren beratenden Berufen Rechtsberatung erlaubt. Da der Anwendungsbereich des neuen RDG auf außergerichtliche Rechtsdienstleistungen beschränkt ist, werden zugleich die Vorschriften der gerichtlichen Verfahrensordnungen über die Prozessvertretung neu gestaltet. Alle nichtanwaltlichen Unternehmer dürfen Rechtsdienstleistungen als Nebenleistungen ihrer eigentlichen beruflichen Tätigkeit erbringen. Außerdem werden unter bestimmten Umständen auch unentgeltliche Rechtsdienstleistungen erlaubt, wenn sie nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen, so dürfen Vereine ihre Mitglieder beraten.

Der Band gibt einen Überblick über die Neuregelungen und ihre Auswirkungen im Alltagsgeschäft. Zudem sind die neue und die alte Rechtslage einander gegenüber gestellt. Checklisten, Musterschreiben und Übersichten erleichtern die konkrete Anwendung der neuen Vorschriften.

Die beigelegte CD-ROM bietet Musterverträge, Honorarvereinbarungen, Gesetzestext und ein Lexikon der zulässigen Rechtsdienstleistungen.

Praxis des Sozialrechts. Hrsg. von Jürgen Brand. - München: Beck, 2008. XXXV, 309 S. (NJW-Praxis; 77) ISBN 978-3-406-56136-8; € 38.-

Die Neuerscheinung behandelt knapp und verständlich die sozialrechtlichen Themen wie das Leistungsrecht, das Recht der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung, die gesetzliche Unfallversicherung, das Eltern- und Kindergeld, das Recht der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen sowie das Verfahrensrecht.

Aufgezeigt werden dabei auch die wichtigen Bezüge zu anderen Rechtsgebieten, etwa zum Arbeitsrecht (Sperrzeit, Abfindungsanrechnung, Minderung des Leistungsanspruchs usw.), Familienrecht (sozialrechtliche Fragen bei Trennung und Scheidung), Insolvenzrecht (sozialrechtliche Implikationen im Insolvenzfall) oder dem Steuer- und Gesellschaftsrecht.

Zahlreiche Praxistipps, Mustertexte, Checklisten und Beispiele runden den Band ab.

Doppelbesteuerung. Kommentar zu allen deutschen Doppelbesteuerungsabkommen. Hrsg. von Helmut Debatin und Franz Wassermeyer. - 103. Erg.-Liefg. - Stand: Jan. 2008. - München: Beck, 2008. - Loseblattausg. in 6 Ordnern. (Beck'sche Steuerkommentare) ISBN 978-3-406-45143-0; Grundwerk als Fortsetzung € 198.-

Der erste Band des Werkes kommentiert die OECD-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei Einkommen, Vermögen, Nachlass, Erbschaft und Schenkung. In den vier folgenden Bänden werden alle von Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen erläutert. Bei den wichtigsten Doppelbesteuerungsabkommen wird auch eine Kommentierung aus der Sicht des anderen Abkommensstaates gegeben. Übersichten über das Steuerrecht der Abkommensstaaten runden den Kommentar ab.

Die 103. Lieferung enthält eine neue Übersicht zum Stand der Doppelbesteuerungsabkommen. Die neuen Doppelbesteuerungsabkommen mit Kirgisistan, Kroatien und Weißrussland (Belarus) sind aufgenommen. Zudem enthält die Lieferung einen Überblick über das Steuerrecht in Singapur. Im ersten Band wurden bei dem Musterabkommen die Erläuterungen vor Art. 1 und Art. 1 sowie Art. 15/16 ErbSt-MA überarbeitet.

Boeddinghaus, Gerhard: Abstandsflächen im Bauordnungsrecht Bayern. Kommentierung mit zahlreichen Abbildungen. - 2. Aufl. - München: Rehm, 2008. XVI, 196 S. ISBN 978-3-8073-2059-5; € 24,80.

Das Abstandsflächenrecht ist in sehr komplizierten Vorschriften in der Bauordnung geregelt. Es gibt im Bauordnungsrecht keinen Bereich, der eine vergleichbar umfangreiche Rechtspre-

chung hervorgebracht hat, da gerade zur Einhaltung der Abstandsvorschriften die Nachbarn die Gerichte anrufen. Mit der Neufassung der Bayerischen Bauordnung 2008 wurden auch die Abstandsvorschriften in Art. 6 BayBO geändert. Die Regelungen des Art. 7 BayBO a.F. wurden zu wesentlichen Teilen in die Regelungen des Art. 6 BayBO n.F. eingefügt. Die Novellierung hat die angestrebte Vereinfachung des Abstandsflächenrechts nicht erreicht. Einige Fragen, die nach der Rechtsprechung der letzten Jahre geklärt zu sein schienen, werden mit den neuen Regelungen erneut aufgeworfen, insbesondere, was das Verhältnis der abstandsrechtlichen Regelungen zum Planungsrecht betrifft.

Mit der Einführung einer „abstandsrechtlichen Experimentierklausel“ hat der Gesetzgeber den Gemeinden die Entscheidung über die Anwendung der Bemessungsvorschriften überlassen. Die Auswirkungen der Regelung auf das Baugeschehen vor Ort sind nur schwer abzuschätzen.

Der ausgewiesene Experte zum Thema „Abstandsflächen“ macht die Regelungen transparent. Hilfreich sind dabei die über 140 überwiegend perspektivischen Zeichnungen des Verfassers.

Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung. Hrsg. von Hans-Peter Kirchhof, Hans-Jürgen Lwowski und Rolf Stürner. - 2. Aufl. - München: Beck. Band 2: §§ 103 - 269. - 2008. XI, 2187 S. ISBN 978-3-406-55092-8; € 195.-

In der Reihe der Münchener Kommentare erscheint jetzt der zweite Band der zweiten Auflage des Großkommentars zur Insolvenzordnung. Der Kommentar versteht sich als ein umfassendes Erläuterungswerk für Praxis und Wissenschaft. Der Aufbau der Kommentierung erfolgt nach einem für den gesamten Kommentar einheitlichen Gliederungsschema. Der Normzweck der Bestimmung steht im Mittelpunkt der Kommentierung. Das Randnummernsystem ist einheitlich gestaltet. Der Band kommentiert die §§ 103 - 269 InsO, u.a.: Arbeitsrecht in der Insolvenz, Insolvenzanfechtung, Absonderungsrechte, Verwaltung und Verwertung der Insolvenzmasse, Einstellung des Verfahrens und Insolvenzplan.

Band 3 des Großkommentars erscheint im Sommer 2008.

Kinne, Harald; Klaus Schach und Hans-Jürgen Bieber: Miet- und Mietprozessrecht. Kommentar zu den §§ 535 - 580a BGB mit Schriftsatz- und Klagemustern für die Rechtspraxis. - 5., überarb. und ergänzte Aufl. - Freiburg im Br.: Haufe, 2008. 1528 S. 1 CD-ROM. (Haufe Recht Kommentar) ISBN 978-3-448-08441-2; € 79.-

In der Reihe "Haufe Recht Kommentar" ist die fünfte Auflage des Kommentars zum "Miet- und Mietprozessrecht" erschienen. Im Hauptteil des Werkes werden die §§ 535 - 580a des Bürgerlichen Gesetzbuches erläutert. Die aktuelle Rechtsprechung der obersten Gerichte mit Rechtsentscheidungen und die Entscheidungen von Berufskammern zur Thematik sind eingearbeitet.

Im zweiten Teil des Buches wird das Mietprozessrecht mit Klageverfahren, Zwangsvollstreckung, Kosten und Streitwert behandelt. In beiden Teilen des Werkes sind zahlreiche Arbeitshilfen zum Mietrecht und Mietprozessrecht aufgenommen.

Die Schwerpunkte in der Neuauflage sind u.a. die aktuelle Rechtsprechung zu Schönheitsreparaturen, Betriebskosten und der Schriftform des Mietvertrages sowie die Neuerungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und die Auswirkungen des Energieeinsparungsgesetzes.

Dem Kommentar ist eine CD-ROM beigelegt mit einer Geset-

zes- und Urteilsdatenbank, mit über siebzig Schriftsatz-, Klage- und Antragsmustern, die direkt in die eigene Textverarbeitung übernommen und individuell bearbeitet werden können.

Im umfangreichen Anhang ist eine Sammlung einschlägiger Gesetze und Vorschriften zu finden, u.a.: Zweite Berechnungsverordnung, Verordnung über Heizkostenabrechnung, Neubaumietenverordnung 1970, Wohnungsbindungsgesetz, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz und das Wohnraumförderungsgesetz.

Wendeling-Schröder, Ulrike und Axel Stein: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. Kommentar. - München: Beck, 2008. XV, 503 S. (Beck'sche Kommentare zum Arbeitsrecht; 28) ISBN 978-3-406-52569-8; € 68.-

Der neue Kommentar informiert über die Folgen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) für die juristische Praxis. Die Neuerscheinung legt besonderes Gewicht auf das Arbeitsrecht, behandelt aber auch das Mietrecht und das Versicherungsrecht.

Der Band berücksichtigt das sog. Korrekturgesetz und die Neuregelung der Altersbefristung. Die inländischen erst- und zweitinstanzlichen Entscheidungen und die Rechtsprechung des EuGH, die für andere Länder ergangen ist, werden dokumentiert.

Der Anhang bietet die dem Gesetz zugrundeliegenden EG-Richtlinien und die neue, für die gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung wichtige RL 2006/54 im Wortlaut.

Münchener Vertragshandbuch. - 6., neubearb. Aufl. - München: Beck. Bd. 5. Bürgerliches Recht I. Hrsg. von Gerrit Langenfeld. - 2008. XXVI, 1391 S. ISBN 978-3-406-56621-9; € 118.-

Die neu bearbeitete sechste Auflage des Münchener Vertragshandbuches ist auf sechs Teilbände angelegt. Sie enthalten systematisch angeordnete Vertragsmuster. Jedem Muster folgen Anmerkungen, die den Sachverhalt und die Wahl des spezifischen Formulars erläutern.

Jetzt erscheint Band 5 „Bürgerliches Recht I“ in Neuauflage. Der Band umfasst Grundstückskaufverträge, Mietrecht, Dienstleistungs-, Werk- und Lieferverträge, Dienst- und Arbeitsvertragsrecht sowie Betriebsvereinbarungen. Neu aufgenommen wurden u.a. Formulare zum Gebäudemanagement, zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Online-Handel. Betriebsvereinbarungsmuster gibt es jetzt auch zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und zur Einführung von Zielvereinbarungen.

Der Band ist durch differenzierte Register erschlossen.

Polizeiaufgabengesetz. Handkommentar. Begründet von Georg Berner, fortgeführt von Gerd Michael Köhler. - 19. Aufl. - Heidelberg: Jehle, 2008. XXII, 664 S. ISBN 978-3-7825-0510-9; € 42.-

Nach dem Grundgesetz gehört das Organisations- und Tätigkeitsrecht der Polizei im Wesentlichen zur Gesetzgebungszuständigkeit der Länder.

Der eingeführte Kommentar enthält das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (PAG),

dessen ausführliche Kommentierung sowie die Vollzugsbekanntmachung.
In der Neuauflage wurde die Kommentierung zur automatisierten Kennzeichenerkennung von Fahrzeugen, zu den neuen Überwachungsmöglichkeiten der Telekommunikation und zum so genannten „Lauschangriff“ deutlich erweitert. Die neuere Rechtsprechung und Literatur ist ergänzt.
Ein Textanhang mit weiteren einschlägigen Vorschriften sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis runden den Band ab.

Handbuch des Leasingrechts. Leasinghandbuch. Hrsg. v. Michael Martinek, Markus Stoffels und Susanne Wimmer-Leonhardt. - 2. Aufl. - München: Beck, 2008. LVII, 1283 S. ISBN 978-3-406-56398-0; € 128.-

Leasing ist zu einer der wichtigsten Finanzierungsmethoden geworden. Der Leasingvertrag gehört zu den modernen Vertragstypen mit hoher Praxisrelevanz.
Das Handbuch stellt neben den rechtlichen Aspekten des Leasinggeschäfts gleichrangig auch die betriebswirtschaftlichen, bilanziellen und steuerlichen Gesichtspunkte des Leasings dar. Da Leasing vielfach international betrieben wird, behandelt das Handbuch auch das grenzüberschreitende Leasing und das Leasingrecht zehn ausländischer Staaten (von England bis USA). Die Neuauflage berücksichtigt die Auswirkungen der geplanten Unternehmenssteuerreform.

Kissel, Otto Rudolf und Herbert Mayer: Gerichtsverfassungsgesetz. Kommentar. - 5., neubearb. Aufl. - München: Beck, 2008. XXXI, 1376 S. ISBN 978-3-406-57063-6; € 195.-

Der bewährte Kommentar erläutert das gesamte Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und informiert über den Aufbau der ordentlichen Gerichte, ihre personelle Zusammensetzung und ihre Tätigkeitsbereiche sowie über die tragenden Prinzipien der Gerichtsverfassung. Das Werk erörtert im Rahmen der GVG-

Kommentierung auch die einschlägigen Normen anderer Gesetze.
Zudem wird das EGGVG erläutert.
Die Neuauflage berücksichtigt die Entwicklung in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur bis Ende 2007, insbesondere die Änderungen im Recht der ehrenamtlichen Richter, die Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren und die Neuregelung des Verfahrens in Wohnungseigentumssachen. Das Werk geht auch auf aktuelle Entwicklungen im Zusammenspiel nationaler und europäischer Gerichte ein.
Im Anhang sind bundesrechtliche Vorschriften zur Ergänzung des GVG abgedruckt. Ein detailliertes Sachregister erschließt den Kommentar.

Münchener AnwaltsHandbuch Familienrecht. Hrsg. von Klaus Schnitzler. - 2., überarb. und erweiterte Aufl. - München: Beck, 2008. XXXVII, 1529 S. ISBN 978-3-406-55000-3; € 118.-

Der Band "Familienrecht" aus der Reihe der Münchener AnwaltsHandbücher erläutert neben der Mandatsannahme und -abwicklung und den einschlägigen Verfahrensgrundsätzen sämtliche materiellen und formellen Besonderheiten des Familienrechts aus Anwaltssicht.
Das Handbuch informiert über klassische familienrechtliche Fragen wie Unterhaltsrecht, elterliche Sorge und Umgangsrecht, Zugewinnausgleichsregelungen sowie über wichtige Teilbereiche des Steuerrechts.
Die Neuauflage bietet eine grundlegende Überarbeitung und Aktualisierung des Handbuches, vor allem die tief greifende Reform des Unterhaltsrechts wurde eingearbeitet. Hier liegt auch ein Schwerpunkt der Darstellungen des Autorenteam. Zudem wurden einige Kapitel erweitert oder neu aufgenommen, u.a. das Abstammungsrecht.
Im systematischen Zusammenhang werden Checklisten, Formulierungshilfen und Muster für die Anfertigung von Schriftsätzen angeboten. Ein sehr differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister erschließen das Handbuch.